

Benutzungsordnung für das Vereins- und Dorfhaus Haus Harna Walhorn

- 1) Das Vereins- und Dorfhaus steht im Prinzip allen Vereinen, Privatpersonen und sonstigen Veranstaltern zur Verfügung.
- 2) Zuständig für die Vermietungen ist die Verwalterin Frau Brigitte Huynen-Clintgens, Tel.: 087/657880, Mitglied des Verwaltungsrates der Haus Harna V.o.G. Walhorn. Sie kontrolliert nach jeder Vermietung ob die angemieteten Räume und Toiletten sauber und im ordnungsgemäßen Zustand verlassen worden sind. Falls nicht, entscheidet der Verwaltungsrat über die Einbehaltung der Kautions oder einen Teil von ihr (siehe auch Punkt 10).
- 3) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Reservierungsgebühr in Höhe von 100€ bei Anmietung in Bar oder per Zahlungsanweisung zu entrichten. Miete und Kautions sind spätestens in Bar oder per Zahlungsanweisung bei Schlüsselübergabe zu entrichten.
- 4) Der Veranstalter ist verpflichtet, Toilettenpapier, Seife, Handtücher und bei eigener Endreinigung die notwendigen Putzmaterialien mitzubringen.
- 5) Alle Getränke wie Cola, Wasser, Limonade und Bier müssen über die Getränkefirma J.-M. Grooten in Herbsthal eingekauft werden. Für sonstige Getränke wie Sekt, Wein und Spirituosen besteht keine Bindung an diesen Lieferanten.
- 6) Der Veranstalter ist verpflichtet, darauf zu achten, dass das Rauchverbot im ganzen Gebäude eingehalten wird.
- 7) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Jugendbestimmungen und die gesetzlichen Hygienebestimmungen einzuhalten.
- 8) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge bei Veranstaltungen ordnungsgemäß freigehalten werden.
- 9) Schäden, die während der Mietdauer für eine Veranstaltung im/am Vereins- und Dorfhaus entstehen, werden auf Kosten des Veranstalters im Auftrag der Haus Harna V.o.G. behoben.
- 10) Für zerbrochene Gläser, Geschirrtile oder sonstige beschädigte mobile und fixierte Ausstattungsgegenstände ist vom Veranstalter Kostenersatz zu leisten. Für eventuelle Schäden wird vor Beginn der Veranstaltung von der Haus Harna V.o.G. eine Kautions erhoben.
- 11) Für Jugendveranstaltungen muss vom Veranstalter ein anerkannter Sicherheitsdienst engagiert werden. Zu Jugendveranstaltungen sind solche Veranstaltungen zu zählen, bei denen sowohl Alkohol ausgeschenkt wird, die Teilnehmer hauptsächlich aus unter 30-Jährigen bestehen und der rein private Charakter nicht mehr erkennbar ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister ob es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der ein Sicherheitsdienst verpflichtend ist.
- 12) Bei Jugendveranstaltungen ist es notwendig, dass der Veranstalter den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorlegt.
- 13) Eventuell verwendete Tischdecken dürfen nur mit Klebestreifen, rückstandslos wieder entfernt werden kann, an den Tischen befestigt werden.
- 14) Im gesamten Gebäude dürfen an den Wänden keine Nägel, Schrauben, Heftzwecke oder sonstige Dinge angebracht werden, die bei der Entfernung Spuren hinterlassen.
- 15) Der Veranstalter ist verpflichtet, die angemieteten Räume einschließlich der sanitären Anlagen und Außenanlagen nach der Veranstaltung zu reinigen und der Haus Harna V.o.G. in einwandfreiem Zustand wieder zu übergeben (siehe auch Punkt 2). Die gesäuberten Tische und Stühle müssen auf die vorgesehenen Stapelwagen gelegt werden.
- 16) Für die Müllentsorgung ist der Veranstalter verantwortlich.
- 17) Innerhalb und außerhalb der Gebäude wird um Rücksichtnahme auf die Anwohner gebeten. Dies gilt insbesondere auch für die Lautstärke von Musik und Beschallung. Außentüren und Fenster sind geschlossen zu halten. Dies gilt insbesondere für die Zeiten der Nachtruhe zwischen 22h und 8h sowie an Sonn- und Feiertagen.